



Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die

Turnhallen und Sporthallen
(inklusive Multifunktionsraum)

der Gemeinde Ammerbuch

Ammerbuch-Altingen
Ammerbuch-Entringen (Alemannenweg)
Ammerbuch-Pfäffingen
Ammerbuch-Poltringen
Ammerbuch-Reusten

Stand: 25.09.2018

Präambel

- (1) Diese Nutzungsbedingungen sind für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle oder auf dem zur Halle gehörenden Gelände befinden. Mit dem Betreten erkennen sie die Bestimmungen der Nutzungsbedingungen sowie die Anordnung des Aufsichtspersonals an.
- (2) Die Ammerbucher Turnhallen und Sporthallen (inklusive Multifunktionsraum) sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ammerbuch in der Form eines Betriebes gewerblicher Art.
- (3) Bei der Sporthalle Entringen im Alemannenweg handelt es sich um eine 2-Feld-Halle, die zusätzlich einen Multifunktionsraum besitzt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist im weiteren Verlauf dieser Nutzungsbedingungen lediglich von „Sporthalle bzw. Sporthallen“ die Rede, der Multifunktionsraum ist jedoch ebenfalls Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen.
- (4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Zugangs- und Benutzungsverhältnis

- (1) Die Sporthallen sind öffentliche Einrichtungen. Der Zugang zu den Sporthallen folgt aus dem öffentlich-rechtlichen Zugangsanspruch aus § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer jeweils geltenden Fassung (GO). Der Zugang wird durch die Regelungen dieser Nutzungsbedingungen näher konkretisiert.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen ausgestaltet. Über die Nutzung der Sporthallen wird ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen.

§ 2 Benutzung der Sporthallen

(1) Benutzung durch die Schulen

- a) Die Sporthallen sind öffentliche Einrichtungen und dienen in erster Linie der Durchführung des Sportunterrichts der Schulen der Gemeinde Ammerbuch.
- b) Die Durchführung des Schulsports und Veranstaltungen der Schulen außerhalb des schulplanmäßigen Unterrichts dürfen durch die Abhaltung anderer Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Benutzung durch die Vereine (Übungsbetrieb)

- a) Für die Durchführung des Übungsbetriebes werden die Sporthallen samt den Nebenräumen vorrangig den Ammerbucher Vereinen im Rahmen der Nutzungsbedingungen zur Verfügung gestellt, insoweit die Räume nicht von den Schulen für ihre eigenen Zwecke belegt sind oder beansprucht werden. Auf § 5 wird hierbei verwiesen.

- b) Sofern die Gemeindeverwaltung an einzelnen Tagen die Sporthallen zu Veranstaltungen (z. B. Sitzungen, Bürgerversammlungen usw.) selbst benötigt oder Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 stattfinden sollen, muss der Übungsbetrieb ohne Anspruch auf Ersatzzeiten entschädigungslos ausfallen.

Die jeweils betroffenen Vereine werden in diesen Fällen nach Möglichkeit zwei Wochen im Voraus benachrichtigt.

Die Räumlichkeiten können bei Bedarf auch auf bestimmte Zeit entschädigungslos für die Benutzung gesperrt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister oder dessen Beauftragter im Amt. Die Vertragspartner werden frühestmöglich informiert.

(3) Benutzung für Sportveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen

Veranstaltungen, die nicht unter § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 fallen, bedürfen einer besonderen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Auf § 6 wird hierzu verwiesen.

§ 3 Belegungsplan

- (1) Die Schulleitung stellt zu Beginn eines neuen Schuljahres einen Hallenbenutzungsplan für die geplante schulische Nutzung auf (Sportnutzung, Projekte, Sonderveranstaltungen) und übergibt je eine Ausfertigung der Gemeindeverwaltung und dem zuständigen Hausmeister.
- (2) Für den Übungsbetrieb der Vereine stellt die Gemeindeverwaltung unter Berücksichtigung der schulischen Bedarfszeiten und unter Berücksichtigung der Belegungswünsche der Vereine einen Benutzungsplan auf.
- (3) Dieser Plan ist von den Vertragspartnern einzuhalten. Die Vereine teilen zum Schuljahresbeginn ihre regelmäßigen Veranstaltungen der Gemeindeverwaltung mit. Dabei ist darauf hinzuweisen, welche Räumlichkeiten genutzt werden wollen und zu welchem Zeitpunkt der Übungsbetrieb in diesen Räumlichkeiten abgehalten werden soll. Die Gemeindeverwaltung prüft daraufhin, ob die Belegungswünsche möglich sind.
- (4) Der Hausmeister bzw. der Vertragspartner öffnet und schließt die Sporthallen. In der Sporthalle Bildungszentrum Entringen wird durch die elektronische Schließanlage geschlossen.
- (5) Die Hallenbenutzung mit Ausnahme der Sommer- und Weihnachtsferien ist auch während der Ferienzeit möglich. Während der Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten ist keine Nutzung möglich. Ausnahmeregelungen werden nur in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag erteilt.

§ 4 Antrag auf Überlassung

- (1) Die Überlassung der Sporthallen und der dazugehörigen Nebenräume sowie der Einrichtungsgegenstände für einzelne, unregelmäßige Veranstaltungen, ist durch den Vertragspartner rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die dazu notwendigen Anträge sind bei der Gemeindeverwaltung oder auf deren Homepage (www.ammerbuch.de) erhältlich.

- (2) Gehen für einen Veranstaltungstag mehrere Anmeldungen für sonstige Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3 ein, so entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.
- (3) Die Vergabe und Verwaltung der Sporthallen sowie die Führung von Belegungsplänen erfolgt innerhalb der Gemeindeverwaltung durch die Liegenschaftsverwaltung (Kämmerei). Diese ist zudem für die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen zuständig.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht, über die Vermietung entscheidet die Gemeindeverwaltung, im Einzelfall der Gemeinderat. Eine Untervermietung der Räumlichkeiten vom Vertragspartner an Dritte ist nicht zulässig. Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur zu dem genehmigten Zweck verwendet werden.

§ 5 Benutzung der Sporthallen für den Übungsbetrieb

- (1) Die jeweilige Sporthalle mit Geräten wird in dem bestehenden, dem Vertragspartner bekannten, Zustand zur Nutzung überlassen. Die Halle darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters betreten und benützt werden. Dieser ist verpflichtet, die Räume und Geräte vor und nach der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss vor allem sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Räume nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Die Geräte sind selbst auf- und abzubauen. Dabei ist mit äußerster Sorgfalt vorzugehen, um Beschädigungen des Bodens und der Wände zu vermeiden. Geräte und Turnmatten dürfen nicht über den Boden geschleift werden.
- (2) Die Halle muss um 22:30 Uhr einschließlich der Dusch- und Umkleieräume geräumt sein.
- (3) Das Betreten der Küchen (inkl. Teeküchen) ist bei normalem Übungsbetrieb nicht gestattet.
- (4) Die Vertragspartner haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (5) Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Gemeindeverwaltung aufgestellt und aufbewahrt werden. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.

§ 6 Benutzung der Sporthallen für Sportveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen

- (1) Auf Antrag können die Sporthallen außerhalb des Übungsbetriebes wie folgt zur Verfügung gestellt werden:
 - a) Sportveranstaltungen
 - Wettkämpfe/Turniere vorrangig der Ammerbucher Vereine (bis zur gesetzlichen Sperrzeit)
 - Sport- und Gesundheitsangebote vorrangig sonstiger Ammerbucher Anbieter (z. B. Betriebssport, Schwangerengymnastik) bis 22:30 Uhr

b) Sonstige Veranstaltungen

- gesellige Veranstaltungen vorrangig der Ammerbacher Vereine (bis zur gesetzlichen Sperrzeit)
- private Familienfeiern vorrangig von Ammerbacher Bürgern (bis 22:30 Uhr)
- Veranstaltungen vorrangig der örtlichen Kirchen (bis 22:30 Uhr)
- Veranstaltungen vorrangig von Ammerbacher Firmen für Firmenjubiläen und Versammlungen (bis 22:30 Uhr).

- (2) Die Sporthallen werden nicht für Veranstaltungen von politischen Parteien, Gruppierungen und Organisationen zur Verfügung gestellt.
- (3) Das Aufstellen, Entfernen und Reinigen der Tische und Stühle erfolgt durch den Vertragspartner nach den Anweisungen des Hausmeisters und anhand des Bestuhlungsplans. Die Stühle und Tische sind nach der Nutzung wieder an den dafür vorgesehenen Stellplatz zu stellen.
- (4) Die Reinigung aller benutzten Räume erfolgt durch den Vertragspartner selbst. Der Reinigungsumfang umfasst folgende Arbeiten:
 - Die Sporthallen und sämtliche benutzte Nebenräume (Geräteräume, Eingangsbereich, Flure, Garderoben, Treppen, Umkleieräume, Multifunktionsraum usw.) sind nass zu reinigen.
 - Die Toiletten sind nass zu reinigen.
 - Die Küche ist nass zu reinigen.
 - Das Geschirr, die Gläser, das Besteck usw. sind zu spülen und aufzuräumen.
 - Evtl. vorhandene Reinigungsmaschinen sind nicht im Eigentum der Gemeinde und dürfen daher nicht verwendet werden.

Bei der Entringer Sporthalle im Alemannenweg genügt es nach Sportveranstaltungen, die Räumlichkeiten inklusive aller Nebenräume besenrein zu verlassen. Die Küche ist jedoch komplett zu reinigen.

Die Halle muss am Tag nach der Veranstaltung bis spätestens 12:00 Uhr vollständig geräumt und gereinigt sein. Werden die Räumlichkeiten vor dieser Zeit anderweitig genutzt, erfolgt die Übernahme der Halle vor dieser Nutzung. Den Zeitpunkt der Hallenübernahme bestimmt jeweils der Hausmeister.

Der Hausmeister überprüft die Reinigung. Eine notwendige Nachreinigung wird dem Vertragspartner nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

- (5) Der Vertragspartner ist für die Beseitigung des Abfalls selbst verantwortlich. Dies gilt nicht für Sportveranstaltungen.
- (6) Eine Ausschmückung bzw. Dekoration der Sporthallen und der anderen Räumlichkeiten darf nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in Absprache mit dem zuständigen Hausmeister erfolgen. Beschädigungen am Gebäude und dessen Einrichtung dürfen dabei nicht entstehen. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zwingend einzuhalten. Die Notausgänge sind jederzeit freizuhalten. Die Ausschmückungs- und Dekorationsgegenstände sind vom Vertragspartner grundsätzlich sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

- (7) Die Einrichtungsgegenstände für die Küche sowie das Geschirr und die weiteren Ausstattungsgegenstände werden vor Beginn der Veranstaltung vom Hausmeister oder von einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung an den Vertragspartner gegen Unterschrift übergeben. Nach Beendigung der Veranstaltung werden die Küche sowie das Geschirr und die weiteren Ausstattungsgegenstände gegen Unterzeichnung zurückgegeben. Fehlendes oder beschädigtes Besteck, Geschirr, Gläser usw. werden vom Vertragspartner an den Hausmeister unaufgefordert gemeldet und dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
- (8) Der Vertragspartner hat bei der Durchführung von Veranstaltungen sowie bei der Gestaltung des Programms (auch bei der Verpflichtung fremder Gruppen) darauf zu achten, dass die Benutzung der Räumlichkeiten in sittlich würdigem Rahmen erfolgt, dass insbesondere keine sittlichkeitsverletzenden Darbietungen und Vorträge stattfinden. Durch vorgesehene Programmpunkte darf die Sicherheit und Ordnung in den Sporthallen sowie in der Gemeinde nicht gefährdet werden.
- (9) Der Vertragspartner verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass keine Veränderungen an der Halle und an den Nebenräumen (z. B. Abschrauben oder Anschrauben von Gerätehalterungen usw.) vorgenommen werden.
- (10) Bei der Durchführung von Tanz- und Faschingsveranstaltungen ist in der Regel der gesamte Boden der Sporthallen durch den Vertragspartner mit einem Schonboden abzudecken. Aufgrund unterschiedlicher Bodenbelagsqualitäten der Ammerbucher Hallen sind teilweise Ausnahmen möglich. Diese sind jeweils dem Mietvertrag zu entnehmen.
- (11) Bei Musikveranstaltungen hat der Vertragspartner dafür Sorge zu tragen, dass Anwohner nicht über Gebühr gestört werden.
- (12) Eine Brandsicherheitswache ist bereitzustellen, sofern diese von der Gemeinde im Mietvertrag vorgeschrieben wird. Die Sicherheitswache wird auf Kosten des Vertragspartners durch Anordnung der Gemeindeverwaltung von der Feuerwehr gestellt. Die Anordnung der Sicherheitswache durch die Gemeindeverwaltung hat spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen.
- (13) Der Vertragspartner hat eine Sanitätswache bereitzustellen, sofern diese rechtlich vorgeschrieben ist.
- (14) Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Vertragspartner zu gewährleisten, dass durch die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Ordnern die Sicherheit des Betriebs, sowie die Sicherheit und Ordnung in der Halle jederzeit gewährleistet wird.
- (15) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze bzw. Besucherzahlen darf nicht überschritten werden. Die genehmigten Bestuhlungspläne sind verbindlich einzuhalten.
- (16) Soll abweichend von den Bestuhlungsplänen der Gemeinde Ammerbuch bestuhlt werden, so hat dies der Vertragspartner in kenntlicher Form auf DIN A3 Größe darzustellen und den Plan auf eigene Kosten vom Landratsamt genehmigen zu lassen. Er verpflichtet sich ferner, mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung eine DIN A3 Kopie an die Gemeindeverwaltung, an den Hausmeister sowie gegebenenfalls an die Brandsicherheitswache zu übermitteln.

- (17) Darüber hinaus ist generell die Versammlungsstättenverordnung in der jeweils aktuellsten Fassung zu beachten und einzuhalten.

§ 7 Besondere Pflichten und allgemeine Regelungen für den Übungsbetrieb und jegliche Veranstaltungen

- (1) Die Rettungswege/Notausgänge in den Sporthallen (sowie des Multifunktionsraumes) sind stets frei zu halten. Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.
- (2) Das Rauchen in den Hallen ist nicht gestattet. Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht abgebrannt werden. Die Verwendung von offenem Feuer ist unzulässig.
- (3) Im Übungsbetrieb und bei Sportveranstaltungen darf der Hallenbereich nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden, welche eine abriebfeste, nicht abfärbende Sohle, haben. Die Schuhe sind im Umkleideraum zu wechseln. Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen.
- (4) Bei Ballspielen dürfen nur Hallenbälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und noch nicht im Freien verwendet wurden. Die Verwendung von Harzen aller Art ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung trägt der Vertragspartner die Kosten einer Sonderreinigung.
- (5) Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden, oder von Personen, die von der Gemeindeverwaltung bzw. dem Hausmeister eingewiesen wurden.
- (6) Von der Gemeindeverwaltung beauftragte Personen haben das Recht, die Halle jederzeit ohne Einschränkungen zu betreten (z. B. Hausmeister, Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, Feuerwehr).
- (7) Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet (Ausnahme: Arbeitshunde, Kleintierausstellungen, etc.).
- (8) Alle Vertragspartner sind dazu verpflichtet, nach Nutzungsende die Fenster zu schließen, die Beleuchtung auszuschalten und abzuschließen.
- (9) Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen (z. B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis bzw. Erlaubnis zur Abgabe von Speisen, GEMA) erforderlich sind, hat dies der Vertragspartner auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Diese sind bei der Veranstaltung vorzuhalten. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren (z. B. Künstlersozialkasse) sind Sache des Vertragspartners und von diesem unaufgefordert abzuführen.
- (10) Der Vertragspartner ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere auch für die Einhaltung der Sperrzeit und der Jugendschutzbestimmungen). Er muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Er ist darüber hinaus zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

- (11) Der Vertragspartner ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung für eine ordnungsgemäße Nutzung auch im Außenbereich, insbesondere des Parkplatzes, zu sorgen. Auch ist dieser verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Rettungswege auf dem Grundstück sowie die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten ständig frei gehalten werden. Der Vertragspartner hat die Verkehrssituation vor, während und nach der Veranstaltung ständig zu beobachten und muss bei entsprechenden Verstößen sofort einschreiten.

§ 8 Benutzung und Verleih der Bühnenelemente

- (1) Es stehen zwei mobile Bühnen für den Verleih zur Verfügung:
- Standort Sporthalle Pfäffingen
 - Standort Sporthalle Altingen
- (2) Nutzungsberechtigt sind jeweils vorrangig die Ammerbacher Schulen, Ammerbacher Vereine und die Gemeindeverwaltung.
- (3) Die Bühnenelemente stehen in erster Linie den Schulen für Veranstaltungen zur Verfügung.
- (4) Werden die Bühnenelemente nicht von den Schulen benötigt, können diese auch für außerschulische Veranstaltungen genutzt werden.
- (5) Der Auf- und Abbau (inkl. Transport) der Bühnenelemente erfolgt entweder
- durch den Vertragspartner selbst in Eigenregie oder
 - durch den Bauhof der Gemeinde Ammerbuch. Die dabei entstehenden Aufwendungen des Bauhofes werden durch eine in der Entgeltordnung festgelegte Pauschale abgedeckt und müssen vom Vertragspartner bezahlt werden.
- (6) Die Bühnenelemente müssen in einem sauberen und unbeschädigten Zustand zurück gebracht werden. Beschädigte oder verlorene Bühnenteile werden zum jeweiligen aktuellen Kaufpreis von der Gemeinde auf Kosten des Vertragspartners wiederbeschafft.
- (7) Der Vertragspartner der mobilen Bühnen muss einen in den Auf- und Abbau der Bühnenelemente eingewiesenen Verantwortlichen benennen.
- (8) Die Übergabe bzw. Übernahme der Bühnenelemente erfolgt durch den jeweiligen Hausmeister.
- (9) Der Vertragspartner hat für die Überlassung und Benutzung ein Entgelt zu entrichten (siehe Entgeltordnung).
- (10) Die Bühnenelemente dürfen nur in geschlossenen Räumen und auf befestigtem Boden verwendet werden.
- (11) Die Nutzung der Bühnen ist rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen.
- (12) Die Vertragspartner der Bühnen verpflichten sich die Bühnenelemente fachgerecht und ordnungsgemäß aufzubauen. Nach dem Aufbau der Bühne darf daran durch Unbefugte nichts mehr verändert werden.

§ 9 Benutzung der Parkplätze und Zufahrtswege

Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Die Zufahrt zu den Sporthallen ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Der Vertragspartner hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen.

Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Vertragspartner die Außenanlage samt Parkplatz gereinigt zu übergeben.

§ 10 Entgelte

- (1) Der Vertragspartner hat für die Überlassung und Benutzung der Sporthallen, des Multifunktionsraumes sowie der dazugehörigen Nebenräume ein Entgelt zu entrichten (auch für den Übungsbetrieb), welches in der jeweils geltenden Entgeltordnung festgelegt wird. Lediglich die hoheitliche Nutzung ist kostenfrei (z. B. durch die Ammerbacher Schulen, gemeindeeigene Kindergärten und die Gemeindeverwaltung).
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertragspartner einen angemessenen Vorschuss bzw. eine Kautions zu verlangen.

§ 11 Haftung

Die Haftung richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

§ 12 Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Nutzungsbedingungen

- (1) Bei Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen können Einzelpersonen, Vereine oder sonstige Veranstalter zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Räumlichkeiten der Sporthallen ausgeschlossen werden.
- (2) Der Bürgermeister, dessen Beauftragte oder der Hausmeister sind befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
 - b) andere Besucher belästigen,
 - c) die Einrichtungen der Räumlichkeiten beschädigen oder verunreinigen,
 - d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmung der allgemeinen Nutzungsbedingungen verstoßen,
 - e) trotz Aufforderung den Bestimmungen und Anordnungen des Personals nicht Folge leisten,aus den Sporthallen und aus den Nebenräumen inklusive Multifunktionsraum zu entfernen.

Die Befugnis kann auf den Vertragspartner übertragen werden, bzw. gilt als übertragen, wenn die obengenannten Personen nicht anwesend sind.
- (3) Widerstand zieht eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

- (4) Vertragspartner, die in grober Weise dieser Nutzungsbedingungen oder den Einzelanweisungen des Hausmeisters zuwiderhandeln, können von der Gemeinde zur sofortigen Räumung der Räume verpflichtet werden. Die Gemeinde ist erforderlichenfalls zur Ersatzvornahme berechtigt.
- (5) Der Vertragspartner bleibt im Falle des Absatzes 4 zur vollen Bezahlung des Entgeltes verpflichtet.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der allgemeinen Nutzungsbedingungen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der Veranstaltung für erforderlich gehalten wird.

§ 14 Inkrafttreten

Diese allgemeinen Nutzungsbedingungen treten am 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Hallennutzungsordnungen bzw. Hausordnungen und ihre Änderungen außer Kraft.

Ammerbuch, den 25.09.2018

Bürgermeisterin
Christel Halm